

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2010/11/11 3Ob185/10t

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.2010

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Prückner als Vorsitzenden, den Hofrat Hon.-Prof. Dr. Neumayr, die Hofräatin Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Jensik und Mag. Ziegelbauer als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach dem am ***** verstorbenen, zuletzt in *****, wohnhaft gewesenen Dr. R***** H*****, über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Verlassenschaft nach Dr. R***** H*****, vertreten durch die erbl. Witwe J***** H*****, diese vertreten durch Dr. Michael Vallender, Rechtsanwalt in Wien, gegen den Beschluss des Landesgerichts Wiener Neustadt als Rekursgericht vom 30. Juni 2010, GZ 16 R 112/10z-36, womit der Rekurs der Verlassenschaft gegen den Beschluss des Bezirksgerichts Baden vom 1. Februar 2010, GZ 16 A 63/09z-31, zurückgewiesen wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen.

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Das Rekursgericht wies den Rekurs der durch die erbserklärte Witwe vertretenen Verlassenschaft gegen die Abweisung eines im eigenen Namen gestellten Sicherungsantrags der erbserklärten Witwe (ON 27) mangels Beschwer zurück.

Die Revisionsrekurswerberin vermag keine erhebliche Rechtsfrage iSd § 62 Abs 1 AußStrG aufzuzeigen.

Voraussetzung der Zulässigkeit eines Rechtsmittels ist stets das Vorliegen der Beschwer, eines Eingriffs in die geschützte Rechtssphäre (RIS-Justiz RS0006497). Hierbei wird in formelle Beschwer (Abweichung vom der Entscheidung zugrundeliegenden Sachantrag zum Nachteil des Rechtsmittelwerbers) und materielle Beschwer (Beeinträchtigung der materiellen oder prozessualen Rechtstellung des Rechtsmittelwerbers durch die Entscheidung) unterschieden (RIS-Justiz RS0041868).

Schon die formelle Beschwer fehlt aber der Verlassenschaft, wurde vom Erstgericht doch nicht ihr, sondern der Antrag der erbserklärten Witwe abgewiesen. Darüberhinaus ist die Rechtsmittelwerberin aber im Hinblick auf ihren eigenen noch nicht erledigten Sicherungsantrag durch die angefochtene erstgerichtliche Antragsabweisung auch in ihren materiellen und prozessualen Rechten nicht beeinträchtigt.

Textnummer

E95603

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2010:0030OB00185.10T.1111.000

Im RIS seit

02.12.2010

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>